

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

12. OKTOBER 2009 — Königlicher Erlass über die offiziellen Meisterwettbewerbe

ALBERT II, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 13. Mai 2009 über die offiziellen Meisterwettbewerbe, des Artikels 4;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 25. Mai 2009;

Aufgrund der Stellungnahme des Hohen Rates für Selbständige und KMB vom 25. Juni 2009;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 47.118/1/V des Staatsrates vom 25. August 2009, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat,

Auf Vorschlag des Ministers der KMB und der Selbständigen

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel - Zulassungsanträge oder Anträge auf Erneuerung der Zulassung werden in Anwendung der am 28. Mai 1979 koordinierten Gesetze über die Organisation des Mittelstandes von einem nationalen beruflichen oder überberuflichen Verband in seiner Eigenschaft als Organisator eingereicht.

Im Zulassungsantrag werden insbesondere die Art des Handels- oder Handwerksberufs, der Gegenstand des Wettbewerbs ist, die Beweggründe und die gewünschte Dauer der Zulassung, die ein, zwei, drei, vier oder fünf Jahre betragen muss, angegeben. Dem Antrag wird ebenfalls ein Entwurf der Wettbewerbsbedingungen beigefügt, die gemäß Artikel 9 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 über die offiziellen Meisterwettbewerbe dem Minister zur Billigung vorzulegen sind.

Anträge auf Erneuerung der Zulassung werden mindestens sechzig Tage vor Ablauf der vorhergehenden Zulassung eingereicht. Dem Antrag werden eine Kopie der vorhergehenden Zulassung und eine Kopie der Wettbewerbsbedingungen, die gemäß Artikel 9 des vorerwähnten Gesetzes vom Minister gebilligt worden sind, beigefügt.

Art. 2 - Zulassungsanträge oder Anträge auf Erneuerung der Zulassung werden per Einschreibebrief, der an den mit dem Mittelstand beauftragten Minister gerichtet wird, eingereicht; dieser behält sich jederzeit das Recht vor, weitere Informationen anzufordern. In Ermangelung einer Entscheidung binnen sechzig Tagen gilt die Entscheidung als positiv.

Art. 3 - Die Zulassung ist nur gültig, wenn sie mit der Unterschrift des mit dem Mittelstand beauftragten Ministers versehen ist.

Art. 4 - Der mit dem Mittelstand beauftragte Minister kann seine Zulassung zu einem Wettbewerb aussetzen oder entziehen, wenn dieser Wettbewerb gegen anwendbare gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorschriften verstößt, wenn er nicht gemäß den Wettbewerbsbedingungen verläuft oder wenn diese Wettbewerbsbedingungen geändert worden sind, ohne dass gemäß Artikel 9 des vorerwähnten Gesetzes die ministerielle Billigung beantragt worden ist.

Art. 5 - Der für den Mittelstand zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.
Gegeben zu Brüssel, den 12. Oktober 2009

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der KMB und der Selbständigen
Frau S. LARUELLE

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2017/11109]

28 SEPTEMBRE 2016. — Arrêté royal relatif à l'armement des agents de police. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 28 septembre 2016 relatif à l'armement des agents de police (*Moniteur belge* du 4 octobre 2016).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2017/11109]

28 SEPTEMBER 2016. — Koninklijk besluit betreffende de bewapening van de agenten van politie. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 28 september 2016 betreffende de bewapening van de agenten van politie (*Belgisch Staatsblad* van 4 oktober 2016).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2017/11109]

28. SEPTEMBER 2016 — Königlicher Erlass über die Bewaffnung der Polizeibediensteten — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 28. September 2016 über die Bewaffnung der Polizeibediensteten.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

28. SEPTEMBER 2016 — Königlicher Erlass über die Bewaffnung der Polizeibediensteten

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, des Artikels 141 Absatz 2, abgeändert durch das Gesetz vom 21. April 2016;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 3. Juni 2007 über die Bewaffnung der auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizei sowie die Bewaffnung der Mitglieder des Enquetendienstes des Ständigen Ausschusses P und des Enquetendienstes des Ständigen Ausschusses N und des Personals der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei;

Aufgrund des Verhandlungsprotokolls Nr. 382/1 des Verhandlungsausschusses für die Polizeidienste vom 17. Februar 2016;

Aufgrund der Stellungnahme des Generalinspektors der Finanzen vom 30. Mai 2016;

Aufgrund des Einverständnisses des mit dem Öffentlichen Dienst beauftragten Ministers vom 15. Juli 2016;

Aufgrund des Einverständnisses der Ministerin des Haushalts vom 19. Juli 2016;

Aufgrund der Stellungnahme des Ministers der Justiz vom 9. August 2016;

In der Erwägung, dass die Stellungnahme des Bürgermeisterats nicht ordnungsgemäß binnen der gesetzten Frist abgegeben worden ist und dass kein Antrag auf Verlängerung der Frist gestellt worden ist; dass sie infolgedessen außer Acht gelassen worden ist;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 59.938/2/V des Staatsrates vom 7. September 2016, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In Erwägung des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen, des Artikels 27;

In Erwägung des Königlichen Erlasses vom 26. Juni 2002 über den Besitz und das Mitführen von Waffen durch die Dienste der öffentlichen Gewalt oder der öffentlichen Macht, der Artikel 1 und 2;

Auf Vorschlag des Ministers des Innern

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - In Artikel 3 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 3. Juni 2007 über die Bewaffnung der auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizei sowie die Bewaffnung der Mitglieder des Enquetendienstes des Ständigen Ausschusses P und des Enquetendienstes des Ständigen Ausschusses N und des Personals der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei werden die Wörter "setzt sich ausschließlich aus neutralisierenden Mitteln zusammen" durch die Wörter "umfasst die individuelle und die kollektive Bewaffnung" ersetzt.

Art. 2 - In denselben Erlass wird ein Artikel 25/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 25/1 - Die Bewaffnung der Polizeibediensteten, die an einer Grundausbildung teilgenommen haben, die vor dem 22. August 2016 begonnen hat, und die die vom Minister bestimmte Ausbildung nicht erfolgreich absolviert haben, setzt sich in Abweichung von Artikel 3 Absatz 2 ausschließlich aus neutralisierenden Mitteln zusammen.

Die in Absatz 1 erwähnte Ausbildung kann auf Beschluss - je nach Fall - des Ministers, des Bürgermeisters oder des Polizeikollegiums absolviert werden. Das Personalmitglied kann sich weigern, die Ausbildung zu absolvieren".

Art. 3 - Vorliegender Erlass wird wirksam mit 22. August 2016.

Art. 4 - Der für Inneres zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 28. September 2016

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Sicherheit
und des Innern
J. JAMBON

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2017/11101]

7 DECEMBRE 2016. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 30 août 2016 fixant les modalités de signalement des transactions suspectes, disparitions et vols de précurseurs d'explosifs. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 7 décembre 2016 modifiant l'arrêté royal du 30 août 2016 fixant les modalités de signalement des transactions suspectes, disparitions et vols de précurseurs d'explosifs (*Moniteur belge* du 2 janvier 2017).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2017/11101]

7 DECEMBER 2016. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 30 augustus 2016 tot vaststelling van de wijze waarop verdachte transacties, verdwijningen en diefstallen van precursoren voor explosieven worden gemeld. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 7 december 2016 tot wijziging van het koninklijk besluit van 30 augustus 2016 tot vaststelling van de wijze waarop verdachte transacties, verdwijningen en diefstallen van precursoren voor explosieven worden gemeld (*Belgisch Staatsblad* van 2 januari 2017).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2017/11101]

7. DEZEMBER 2016 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 30. August 2016 zur Festlegung der Modalitäten für die Meldung von verdächtigen Transaktionen, Abhandenkommen und Diebstahl von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 7. Dezember 2016 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 30. August 2016 zur Festlegung der Modalitäten für die Meldung von verdächtigen Transaktionen, Abhandenkommen und Diebstahl von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.